BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Oktober 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens

(87/517/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Mauretanien haben ein Abkommen über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens ausgehandelt und paraphiert, das den Fischern der erweiterten Gemeinschaft in den unter die Meereshoheit oder die Gerichtsbarkeit Mauretaniens fallenden Gewässern Fangmöglichkeiten gewährleistet.

Mit der Entscheidung 86/640/EWG [1] ist Portugal ermächtigt worden, das am 6. Januar 1984 mit Mauretanien geschlossene Kooperationsabkommen im Bereich der Fischerei zu verlängern.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall insbesondere im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit Drittländern trifft. Diese Modalitäten sind im vorliegenden Fall festzulegen.

Um die Fischereitätigkeit der Schiffe der erweiterten Gemeinschaft zu gewährleisten, haben die beiden Parteien ferner einen Briefwechsel über die vorläufige Anwendung des Abkommens ab 1. Juli 1987 paraphiert. Es ist daher dringend erforderlich, diesen Briefwechsel für die Zeit bis zum Abschluß des Abkommens gemäß Artikel 43 des Vertrages baldmöglichst vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Zur Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln gelten das Abkommen sowie — in dem für seine Anwendung erforderlichen Maße — die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände unter den in Anmerkung 6 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in" oder „Ursprungswaren" und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind [2], festgelegten Voraussetzungen auch für die Schiffe unter der Flagge Spaniens, die auf den Kanarischen Inseln ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) eingetragen sind.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft verbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

---

[1] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 111.

[2] ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.